Hygienekonzept für das Gymnasium Langenhagen

Rechtliche Grundlagen

In der ***Niedersächsischen Corona-Verordnung*** sind für den Schulbetrieb im 1. Schulhalbjahr 2020/2021 in § 17 Abs. 1 das Szenario A, in § 17 Abs. 2 das Szenario B und in § 17 Abs. 3 das Szenario C beschrieben.

Der ***Rahmen- Hygieneplan des Kultusministeriums*** baut darauf auf und passt die Verordnung an schulische Gegebenheiten an (Wortlaut kursiv gedruckt).

Das vorliegende ***Hygienekonzept für das Gymnasium*** wiederum baut auf dem Rahmen-Hygieneplan des Ministeriums auf und bezieht die individuellen Gegebenheiten der Schule wie die baulichen Besonderheiten mit Außenstelle, Containercampus und im Schulzentrum befindliche Fachräume und Verwaltungsräume sowie die Nähe zu Nachbarschulen und gemeinsame Schulhöfe mit ein.

Grundsätzlich gelten die unten beschriebenen Maßnahmen für das Szenario A.

Betreten der Schule

Die Schule ist nur für Schüler*innen und dort beschäftigte Lehrkräfte und Mitarbeitende geöffnet.

Wenn die Schule betreten wird, werden die Hände gewaschen oder mit Desinfektionslösung desinfiziert. Ständer mit Lösung stehen an allen Eingängen.

Im Campus stehen im grünen Sanitärbereich (WC-Container) und den Jahrgangsfluren (WC) Waschbecken zu Verfügung.

So oft wie möglich werden die Hände gewaschen. Toiletten sind mit Masken zu betreten. Der Schulträger stellt ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung.

Die Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass sich nicht mehr als 2 Personen im Toilettenbereich aufhalten.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Der **niedersächsische Rahmen-Hygieneplan** sagt zur Mund -Nasen-Bedeckung:

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

Zusätzlich gelten die jeweiligen Rundverfügungen (Nr. 10-13/ 2021) und Verordnungen:

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 9 Niedersächsische Corona-Verordnung besteht mindestens bis zum 28. März für alle Schuljahrgänge… unabhängig von einer Inzidenz oder einer Betroffenheit eine **Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht am Sitzplatz**.

Ausnahmen:

- Die MNB kann im Unterricht kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z.B. im Sprachunterricht… .
- Im Sportunterricht kann ebenfalls vom Tragen einer MNB abgesehen werden, wenn die Vorgaben für den Schulsport im Übrigen eingehalten werden.
- Die Pflicht zum Tragen einer MNB besteht nicht während Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen <u>kurzzeitig</u> abgenommen werden:

a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten,

b) während der Pausen, soweit sich Personen <u>unterschiedlicher</u> Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,

c) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,

d) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben <u>und</u> sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten <u>oder</u> wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Für unsere Schule heißt das:

Zum besseren Eigen- und Fremdschutz empfehlen wir das Tragen von medizinischen Masken (OP- und FFP2/3-Masken). Außerdem wäre es ratsam, eine Ersatz- bzw. Wechselmaske (für lange Schultage) mitzuführen.

Auch auf den Verkehrsflächen (Flure, Pausenhalle, Verwaltungstrakt) sind Masken Pflicht. Das wird durch Schilder kenntlich gemacht. Die Einbahnstraßenregelung (bzw. Sonderregelungen im CC-Gebäude und im H-Trakt) ist (sind) zu beachten (s. Ausschilderung).

Überall dort, wo Abstände von 1,5 m nicht eingehalten werden können, sind Masken zu tragen, auch auf dem Hof und den Flächen um das Schulzentrum, wo sich viele Schüler aufhalten und mischen (s. Plan in der Anlage).

Eine **MNB-Pflicht** gilt auf allen Verkehrsflächen zwischen den verschiedenen Trakten **auf den Pausenhöfen am Hauptgebäude**, da sie gemeinsam mit der Nachbarschule und allen Jahrgängen auch als Wartezone für Musik- und Kunsträume genutzt werden.

Die Kunsträume werden von den Lehrkräften von innen geöffnet und von den Schüler*innen ausschließlich von außen betreten.

Hygiene im Raum- Desinfektion und Reinigung

Die Reinigung der Räume unter Berücksichtigung besonderer Bereiche wie Türklinken, Fenstergriffe etc. nach dem Rahmen-Hygieneplan übernimmt die Stadt Langenhagen als Schulträger. (s. gesondertes Konzept der Stadt).

Eine Hygienescheibe trennt den Lehrertisch vom übrigen Raum. Die Lehrkräfte achten darauf, dass sie Abstände- wo möglich- einhalten, da sie mehrere Jahrgänge pro Tag durchlaufen.

Die Klassenräume werden von anwesenden Kolleg*innen bzw. den Aufsichtsführenden spätestens ab 8.00h (bzw. 8.45h) geöffnet, damit sich keine Ansammlungen von Schüler*innen vor den Räumen bilden.

Für die **Fachräume** sammeln sich die Schüler*innen draußen vor den Gebäudeeingängen und warten, bis die Lehrkräfte sie abholen. Diese achten auch auf eine Desinfektion der Hände beim Betreten der Schule.

Die Lehrkräfte führen nach dem Betreten des Fachraumes die Flächendesinfektion mit den bereitstehenden Sprühflaschen bei geöffneten Fenstern durch. Nach einer ca. 1minütigen Einwirkzeit wischen die Schüler*innen die eingesprühten Flächen mit Einmaltüchern ab und entsorgen diese im Mülleimer.

Angaben zur **Desinfektion der Tastaturen, Mäuse, Tische** in den Fach- und Klassenräumen:

- die Lösung wird in dafür vorgesehenen Räumen (Sicherheitsvorschriften) gelagert und dort von Fachlehrkräften abgefüllt
- die Fachlehrkräfte sorgen dafür, dass pro Raum je 2 aufgefüllte Sprühflaschen mit Lösung vorhanden sind und desinfizieren die beschriebenen Bereiche zu Stundenbeginn
- alle Lehrkräfte tauschen leere Sprühflaschen im Büro des Schulassistenten bzw. im Lehrerzimmer (Erdgeschoss CC-Trakt)
- in den Klassenräumen sorgen die Lehrkräfte nach Unterrichtsschluss bei ausreichender Belüftung für die Flächendesinfektion (Flaschen auf dem Lehrertisch)

Wie wird desinfiziert?

Als Desinfektionsmittel wird eine 70%-ige Isopropanollösung verwendet. Sie weist ein geringes allergenes Potential auf im Gegensatz zu chlorhaltigen Mitteln.

Die Einwirkzeit beträgt nach dem Auftragen ca. 1 Minute. Es geht dabei nicht darum, mögliche Viren durch das Mittel abzuwischen, sondern zu vernichten.

Um Geruchsbelästigungen und eine erhöhte Konzentration des Mittels in der Luft zu vermeiden, müssen die Fenster geöffnet werden.

Das Desinfektionsmittel und die Einmaltücher werden den SuS in Reichweite zur Verfügung gestellt.

Dokumentation

Die Sitzordnung wird am 1. Tag festgelegt und dokumentiert (@ Lehrkraft: Kopie bitte im Sekretariat hinterlegen). Ein Umsetzen geschieht nur in Ausnahmefällen und muss dokumentiert werden.

Das Hygienekonzept wird am 1. Schultag mit allen Schüler*innen besprochen, die das durch Unterschrift bestätigen.

Zuwiderhandlungen gegen die Hygienevorschriften werden durch entsprechende schulische Maßnahmen geahndet.

Belüftung der Räume

Die Schüler*innen achten gemeinsam mit den Lehrkräften auf eine ausreichende Lüftung der Räume, um die Gefahr durch Aerosolübertragung zu minimieren. Die an den Fenstern Sitzenden können für die alle 20 Min stattfindende Stoßlüftung bzw. Querlüftung herangezogen werden (20-5-20-Prinzip). Hierzu sind die Fenster möglichst vollständig zu öffnen.

Alle 20 Min wird stoßgelüftet, ansonsten die Fenster mindestens auf Kipp gestellt, Türen können geöffnet bleiben.

Die Schülerinnen (und deren Erziehungsberechtigte) achten auf entsprechende, warme Kleidung: Pullover und Jacken sind erwünscht (Zwiebellook), auch Mützen sind erlaubt.

Auch Türen bleiben geöffnet -der Energie- und Umweltaspekt mit Heizung trotz geöffneter Fenster muss vernachlässigt werden. So ist es auch mit dem Schulträger abgesprochen.

Arbeitsmaterialien in den Räumen

Jede Lehrkraft hat eigene Stifte für das Whiteboard und Aufladestationen, die bei ihr verbleiben (nicht im Raum). Es ist darauf zu achten, dass Material nicht durch viele Hände geht.

Grundsätzlich dürfen Arbeitsblätter aber haptisch ausgegeben und eingesammelt werden.

Die Schülerinnen nutzen ihre eigenen Materialien und teilen diese nicht.

Auch die Schüler*innen achten auf die Sauberkeit der Räume. Die ggf. zu erfolgende Desinfektion der Gegenstände im Klassenraum (z.B. Computertastaturen und Mäuse) wird von den Lehrkräften durchgeführt.

Einmaltücher sind in allen Klassenräumen vorhanden, Handgel wird zur Verfügung gestellt.

Pausen und Handyzone

Die Pausenzeiten können wegen der schulorganisatorischen Gegebenheiten mit Pendeln der Lehrkräfte zur Außenstelle und weit auseinanderliegenden Gebäudeteilen nicht entzerrt werden, daher müssen einzelne Areale für die Jahrgänge zur Verfügung gestellt werden.

Auf den Pausenflächen im Containercampus werden Kennzeichnungen für die Jahrgänge (Kohorten) und ggf. Markierungen für die Abstände angebracht (s. Sonderplan). Im Schulzentrum befindet sich die Pausenfläche des Gymnasiums auf dem Schulhof unter den Eichen (mit Maskenpflicht wegen der verschiedenen Gruppen und Nachbarschule, Jg. 7). In der Hindenburgstraße wird für Jg. 5 und 6 zwischen Rasenfläche und Hoffläche wochenweise gewechselt.

Aktuell gilt: Es gibt eine Hofpause für die Jahrgänge auf dem Campus (ausgenommen Jg 7 unverändert 2 Pausen) 1. Pause: Jg 8,10,12. Pause: Jg 9,11,(13). Die andere Pause wird im Klassenraum bei geöffneten Fenstern auf den Plätzen verbracht. Dort kann das mitgebrachte Frühstück am Platz verzehrt werden. In den Doppelstunden können zusätzliche flexible Pausen im Freien gemacht werden (Lehrkraft entscheidet). Dies kann auch zum Einkauf in der Cafeteria (bzw. am Fenster) genutzt werden.

Die Schüler haben eine große Eigenverantwortung für ihre Sicherheit. Pausenzeiten sind einzuhalten und werden auf den Flächen verbracht, die dafür vorgesehen sind -bei schlechtem Wetter in den Klassenräumen bei geöffneten Fenstern (Durchsage aus dem Sekretariat)- NICHT in den Pausenhallen.

Auf dem Boulevard und auf allen Verkehrsflächen **wird rechts gegangen.**

Die **Handyzone auf dem Containercampus** wird aufgehoben bzw. die Handyerlaubnis auf die gesamte Campusfläche Hof ausgeweitet. Es gilt die Handyregelung des Gymnasiums, die besagt, dass nur für wichtige Zwecke wie Sichtung von Aufgaben etc. das Handy genutzt werden darf. Bei Missbrauch darf das Handy durch Lehrkräfte eingesammelt werden. Es gilt die Regelung wie für andere Arbeitsmaterialien. Auch **Handys werden nicht gemeinsam genutzt** (und wenn, keinesfalls ohne Maske!).

Zu beachten ist das generelle **Handyverbot im Schulzentrum**, **Mensa, Pausenhöfen**. Einzige

Ausnahme ist die Erlaubnis für die Oberstufe, während der Freistunden in der Pausenhalle das Handy zu unterrichtlichen Zwecken zu nutzen.

Geburtstage und Verpflegung

Bei Geburtstagen und anderen Feiern dürfen von Schüler*innen und Lehrkräften keine offenen Lebensmittel mitgebracht und verteilt werden.

Verteilt werden dürfen aber einzeln abgepackte Mitbringsel.

Geburtstagslieder dürfen gesummt werden, im Freien auch gesungen.

Schüler*innen müssen ihre Schulverpflegung bis zum Wiederbetrieb der Mensa und Cafeteria selbst mitbringen und dürfen diese im Raum oder draußen verzehren, nicht auf den Verkehrsflächen, da dort Maskenpflicht herrscht.

Ganztag mit AGs und Hausaufgabenbetreuung

Für die Ganztagsangebote ist eine verbindliche Anmeldung notwendig, da Anwesenheiten genau dokumentiert werden müssen.

Für die AGs dürfen jeweils 2 Jahrgangskohorten gemischt werden, d.h. nach diesem Konzept werden AG-Anwahlen stattfinden.

Musik- und Sport- AGs werden nach den jeweils geltenden Vorschriften aus dem Rahmen-Hygieneplan durchgeführt.

Wenn der Abstand von 1,5 m gewährleistet werden kann, dürfen auch Jahrgänge in AGs gemischt werden.

In den Ganztagsräumen wird auf die vorgeschriebenen Abstände und ausreichende Belüftung (s. Klassenräume) geachtet. Nach Möglichkeit und bei vielen Anmeldungen werden die Räume für die Jahrgänge getrennt.

Die Ganztagsräume werden regelmäßig desinfiziert. Das gilt insbesondere für Spielgeräte und andere Materialien. Hierfür werden Sprühflaschen zur Verfügung gestellt (s. Desinfektion der Klassenräume).

Nach Möglichkeit finden im freien Angebot des Ganztags Außenaktivitäten statt.

Die Hausaufgabenbetreuung trennt die Jahrgänge und achtet auf den nötigen Abstand zueinander.

Eltern holen ihre Kinder vor der Schule ab, nicht direkt aus dem Ganztag.

Betreten der Schule durch schulfremde Personen

Die Schule führt im Sekretariat ein Besucherbuch, in das sich ALLE Besucher*innen eintragen müssen, auch Handwerker, Post etc.

Abgesehen von der generellen Anmeldepflicht im Sekretariat bei wichtigen Anlässen gilt für das Betreten der Schule eine Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes.

Darüber hinaus ist es unerlässlich, außer bei unvermeidlichen Situationen, dass Kinder **generell vor der Schule** abgeholt werden.

Der Durchlauf im Sekretariat ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren und der Kontakt mit Erziehungsberechtigten soll telefonisch erfolgen. Daher ist die Aktualisierung der Telefonnummern und Emailkontakte unerlässlich.

Krankheitsfall

Die Schüler melden sich bei Krankheitssymptomen im Sekretariat krank und werden von den Eltern vor dem Eingang der Schule abgeholt, so dass am Sekretariat kein Stau entsteht.

Wenn ein(e) Schüler*in erkrankt ist, d.h. Symptome wie Fieber, starken Husten o. Ä. zeigt, bleibt er/sie zu Hause, bis er/sie wieder gesund ist. Klassenarbeiten werden nachgeschrieben oder durch Ersatzleistungen abgedeckt. Der Gesundheitsschutz aller geht hier vor.

Abgesehen von meldepflichtigen Krankheiten reicht eine Entschuldigung der Erziehungsberechtigten aus. Nur in Ausnahmefällen gibt es eine Attestpflicht.

Rückkehrer aus Risikogebieten und Covid-Krankheitsfälle

Reiserückkehrer aus Risikogebieten müssen sich einem Test unterziehen und sich bis zum Testergebnis in Quarantäne begeben. Es gelten die jeweiligen Vorgaben des Auswärtigen Amtes.

Der Test ist ohne Aufforderung vorzulegen.

Wie bei anderen der Meldepflicht unterliegenden Krankheiten gilt nach dem Infektionsschutzgesetz für Covid -19-Erkrankungen eine Wiederzulassung durch den Arzt oder das Gesundheitsamt.

Nach dem niedersächsischen Rahmenhygieneplan gilt Folgendes:

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiederzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt

ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Wenn ein Fall von Covid-19 bzw. der begründete Verdacht auftritt, ist dies der Schule unverzüglich zu melden. Die Schulleitung muss nach dem Infektionsschutzgesetz das Gesundheitsamt informieren:

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Attestpflicht für Risikopatienten

Wenn Lehrkräfte wegen gesundheitlicher Gefährdung aus dem Homeoffice unterrichten, muss dazu ein aktuelles ärztliches Attest vorliegen.

Beschäftigte, die zur unter 29.1 genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben (Formular s. Anlage, Kap. 33), können auf eigenen Wunsch ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachkommen. Entsprechende ältere Atteste behalten ihre Gültigkeit.

Jede vulnerable Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt.

***In Szenarion A (Stufe 1 und 2) können Schwangere** grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden. Die Entscheidung dazu trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.*

*Ab **Szenario A (Stufe 3; Inzidenzwert ab 50)** ist **Schwangeren** unverzüglich die Beschäftigung im **Home-Office** zu ermöglichen.*

***Schülerinnen und Schüler**, die zur einer der unter 29.1 genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben, können auf eigenen Wunsch bzw. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten schulische Aufgaben von zu Hause aus wahrnehmen*

***Für Schülerinnen und Schüler** aller Schulformen mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt gilt: Sie können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers > 35 ist.*

Klassenteilungen / Szenario B

Für Szenario B (Wechselmodell, Stufe 4) werden die Maßnahmen ergänzt, u.a. durch die Konzepte der Fachgruppen zum Distanzlernen.

Wenn es regional wieder zu deutlich erhöhten Infektionszahlen kommen sollte und das örtliche Gesundheitsamt feststellt, dass das regionale Infektionsgeschehen einen eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A) nicht mehr zulässt, wird in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt in Szenario B gewechselt, welches eine Kombination aus Präsenzunterricht und Distanzlernen vorsieht.

In diesem Fall sind die im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule i. d. F. vom 08.01.2021 vorgesehenen Hygiene- und Abstandsregeln wieder anzuwenden, die in diesen Hygieneplan übernommen wurden. Es gilt dann wieder:

- maximal 16 Personen in Präsenzunterricht
- Mindestabstand von 1,5 Metern auch wieder innerhalb der Lerngruppen
- Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem „Distanzlernen“

Die Klassenlehrer*innen teilen die Klassen **alphabetisch oder nach Sprachen** in möglichst gleich große Gruppen. Die Aufteilungen werden im Stundenplanbüro und im Sekretariat hinterlegt.

Am ersten Schultag werden Sitzordnungen festgelegt und diese unbedingt beibehalten.

Kurse werden nach Prüflingen oder entsprechenden Kriterien aufgeteilt. Auch hier sind die Aufteilungen und Sitzordnungen im Sek II- Sekretariat zu hinterlegen.

Konzepte für jedes Fach werden von den Fachgruppen erstellt.

Generell gilt, was das Kultusministerium als Empfehlung herausgegeben hat:

- Distanzlernen besteht aus digitalem Unterricht mit Erklärungen und Rückmeldungen von sowohl Lehrkräften, Schüler*innen als auch Erziehungsberechtigten
- Über Plattformen wie bei uns das IServ wird nach fachspezifischen Konzepten unterrichtet mit Aufgaben, Erklärvideos, Telefon- oder Videokonferenzen

- Es finden sowohl eine Unterrichtsprogression als auch eine Bewertung statt
- der Kontakt zwischen Lehrkräften und Schüler*innen muss von beiden Seiten regelmäßig gepflegt werden
- Schüler*innen ohne eigenes digitales Endgerät werden Leihgeräte überlassen (nach Verfügbarkeit)
- Aufgaben sollen im Wochenplanmodell (So. 16-20 Uhr) eingestellt werden, um den Schüler*innen eine Strukturierung ihres Lernprozesses in der nachfolgenden Woche zu ermöglichen (evtl. Abweichungen in den Langfächern)
- Abgabezeiten beziehen die Gesamtsituation der Schüler*innen mit ein (z.B. Aufgaben anderer Fächer) und müssen evtl. individuell angepasst werden. Hierbei gilt die Stundentafel, nicht der jeweils gültige zeitlich genaue Stundenplan
- Wenn Klassenarbeiten nicht in der Präsenz geschrieben werden können, entscheiden die Fachgruppen über mögliche Ersatzformate

Corona-Warn-App

Der Rahmen-Hygieneplan empfiehlt die Nutzung der Corona- App, um über die schulische Dokumentation hinaus mögliche Infektionen nachverfolgen zu können.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.

Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

Langenhagen, 23.03.2021